



Was tun im Todesfall

Der traurige Fall ist eingetreten: Ein Ihnen nahestehender Mensch ist gestorben. Auch wenn es Ihnen schwerfällt, müsse Sie als Angehörige oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person rasch handeln und die wichtigen Formalitäten erledigen:

Sofortmassnahmen nach Eintritt des Todes

Es ist eine Person zu Hause verstorben:

- Eine Ärztin oder einen Arzt verständigen. Diese oder dieser bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und Freundinnen, Freunde
- Organisation der Aufbahrung und Überführung des Leichnams. Fahrdienst beim Bestattungsamt bestellen: 044 412 06 50 (24h)
- Benachrichtigung von Arbeitgeber, Geschäftspartnern
- Absage von ausstehenden Terminen (siehe Agenda)

Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben

Das Pflegepersonal im Spital oder Heim kennt sich bezüglich des Vorgehens bei Todesfällen gut aus: Es verständigt die Ärztin oder Arzt, die oder der den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Todesanzeige – beides Originaldokumente – werden vom Spital oder Heim direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes gesandt.

- Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und Freundinnen, Freunde
- Benachrichtigung von Arbeitgeber, Geschäftspartnern (das Arbeitsverhältnis muss nicht gekündigt werden, es erlischt mit dem Tod automatisch)
- Absage von ausstehenden Terminen (siehe Agenda)

Anmeldung eines Todesfalls innerhalb von 2 Tagen

Bestattungs- und Friedhofamt
Stadhausquai 17
8001 Zürich

Tel: 044 412 31 78



Die Anmeldung sollte persönlich durch die Angehörigen oder einer bevollmächtigten Person erfolgen. Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Stadt Zürich muss beim Bestattungsamt gemeldet werden.

Bevor Sie ins Stadthaus gehen, mach Sie sich zu folgenden Fragen Gedanken:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person (siehe auch Testament, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung)?
- Gibt es eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Wann und wo soll die Bestattung stattfinden?
- Welchen Grabtyp wünschen Sie?

Für die Aufnahme des Todesfalls bringen Sie bitte, soweit vorhanden folgende Dokumente mit:

- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung. Wenn zu Hause verstorben, das Original der Todesbescheinigung
- Kopie der Todesanzeige vom Spital oder Heim
- Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)
- Familienbüchlein

ab 2 Tag nach Todesfall

- Bestattungsunternehmen beauftragen (div. Angebote prüfen); oder:
- Gestaltung und Versand der Trauerkarten mit Erstellung einer Adressliste
- Gestaltung und Auftrag zur Publikation der Todesanzeigen
- Gestaltung der Abdankungsfeier (Blumenschmuck, Musik, Lebenslauf, Dekoration)
- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer oder Person, welche die Abdankungsrede hält
- Organisieren des Leichenmals
- Sicherstellung wichtiger Dokumente: eingereichte Steuererklärung, Verträge, Policen, Geschäftsbücher, Erbvorbereitung, Darlehen, Schenkungen zu Lebzeiten, Auszahlungen von Lebensversicherungen oder andere Versicherungsansprüche
- Benachrichtigung an die Banken, ist ein Tresor vorhanden? (Vorsicht bei Vollmachten)



Wer sich im Besitze eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung (mittels eines Formulars www.gerichte-zh.ch) einzureichen. Die Eröffnung hat den Zweck, alle Beteiligten über den Inhalt des Testaments zu informieren. Sie bildet auch die Grundlage für den Erbschein. (Verfahrensdauer mind. 8 Wochen / Kosten zwischen CHF 300.00 und CHF 7000.00)

⇒ Bei Erbverträgen hat eine Eröffnung nur dann zu erfolgen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder einer der Beteiligten die Eröffnung verlangt.

Für die Stadt Zürich:

Einzelgericht für Erbschaftssachen
Wengistrasse 30
8004 Zürich

Telefon: 044 248 20 95

Nach der Beerdigung

Umleitung der Post, Kontrolle und Zahlungen der Rechnungen (spezielle Vorschriften beachten)

Gestaltung und Versand der Danksagungskarten an die Kondolierenden

Ausgestaltung des Grabes mit Grabstein, Bepflanzung sowie Grabpflege

Benachrichtigung der Versicherungen: Krankenkasse, AHV/IV, Pensionskasse, Lebensversicherungen, Auto- und Privathaftpflicht und Hausratversicherung, usw.

⇒ für Witwen-/Witwer und Waisenrenten der Sozialversicherungen sind Antragsformulare auszufüllen (www.ahv-iv.ch)

Kündigung bzw. Anpassung von laufenden Verträgen und Rückforderungen von zu viel bezahlten Beträgen (z.B. Abonnements)

Kündigung des Mietvertrages. Beim Tod des Mieters haben die Erben das Recht, den Mietvertrag mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten Termin zu kündigen, selbst wenn der Vertrag auf längere Dauer abgeschlossen wurde.

Sicherungsinventar / Steuerinventar (Fristen beachten). Das Inventar listet alle vorhandenen Vermögenswerte der Erbschaft auf, in einigen Kantonen müssen auch die Schulden aufgezeichnet werden. Eine Bewertung ist aber weder unbedingt erforderlich noch verbindlich. Es dient auch nicht der Berechnung der Erb- oder Pflichtteile. Besteht bereits ein Steuerinventar, so dient dieses auch als Grundlage für das Sicherungsinventar

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittel- und der Einsprachefrist (in der Regel nach einem Monat) können die zur Erbfolge berufenen Personen den Erbschein beantragen. (Kosten CHF 120.00 – CHF 2'000.00)



- Ev. Vollmacht (beschränkte auch möglich) für die Handlungsfähigkeit vor der Erbteilung zu Gunsten einer bevollmächtigten Person ausstellen.
- Erstellung des Nachlassinventars (Schätzungen)
- Steuererklärung per Todestag.
- Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung

Wyss Vorsorge begleitet Seniorinnen und Senioren auch in dieser schwierigen Zeit und kann mit Feingefühl die notwendigen Formalitäten erledigen.

Wyss Vorsorge
Römergasse 11
CH-8001 Zürich

Telefon 043 537 72 86
Mobile 078 740 55 63

info@wyss-vorsorge.ch
www.wyss-vorsorge.ch